

**Satzung des Vereins
Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
Neufassung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V." (Abk.: LHB).
- (2) Der Sitz des Vereins ist **Halle (Saale)**.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die freiwillige überregionale Zusammenarbeit und Netzwerkbildung von Einzelpersonen, unabhängigen Gesellschaften, Orts-, Regional- und Landesvereinen, Kinder- und Jugendgruppen sowie anderen Vereinigungen. Sie erfolgt mit dem Ziel, die Werte der Heimat zu erschließen, die Heimat zu erforschen und zu entwickeln sowie die Heimatverbundenheit und das bürgerschaftliche Engagement durch die Initiierung und Begleitung von Bürgerbeteiligungsprozessen zu fördern.

2.2 Aufgaben

Hierzu gehören vor allem:

- die Erforschung, der Schutz und die ökologische und nachhaltige Entwicklung von Kulturlandschaften;
- die Erforschung und Vermittlung der Regional- und Landesgeschichte, die Sammlung von Dokumenten und Sachzeugnissen, die Führung von Ortschroniken;
- die Bewahrung und Entwicklung der regionalen Baukultur sowie der Denkmale, die Einflussnahme auf die sinnvolle Nutzung und Erschließung des Architekturerebes
- die Förderung der deutschen Sprache auch in ihren regionalen Varietäten und der entsprechenden Literatur sowie die Erforschung und Vermittlung der regionalen Sprachgeschichte
- die regionale Musikkultur
- die volkskundlichen Themenfelder, vor allem im Bereich des immateriellen Kulturerbes;
- die Entwicklung des Verständnisses für Natur- und Umweltschutz
- die Entwicklung und Begleitung von Projekten zur Bildung, Stärkung der politischen Kultur und Demokratie, Gestaltung des demografischen Wandels, zum Klimawandel und zur Energiewende

Der LHB erforscht, sammelt und verbreitet Wissen vor allem über Sachsen-Anhalt - lokal, national und international.

Er erschließt das deutsche und europäische Kulturerbe als Teil des Weltkulturerbes.

Er fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder durch interdisziplinäre Arbeit, durch die Organisation regionaler, nationaler und internationaler Veranstaltungen, durch die Herausgabe von Publikationen und Informationen, durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung zwischen den Menschen und ihren Vereinigungen in den Städten und Dörfern, Regionen und Ländern sowie international.

Der LHB arbeitet mit anderen Natur- und Heimatverbänden des In- und Auslandes zusammen und fördert die Kontaktaufnahme und das Zusammenwirken seiner Mitglieder mit entsprechenden Partnern.

Der LHB arbeitet generationsübergreifend und achtet die kulturelle Identität von Minderheiten.

Als Landesverband vertritt er seine Mitglieder im Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e.V. und die niederdeutsche Sprechergruppe im Bundesrat für Niederdeutsch.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Das Wirken des LHB gründet sich auf die Prinzipien von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Humanismus. Er lehnt Gewalt gegenüber Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt ab. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins an dessen Sitz zu richten.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Körperschaften durch deren Auflösung oder anderweitiges Erlöschen.
- (5) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn erhebliche schuldhaft Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen vorliegen
 - b) wenn ein schwerer schuldhafter Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes schuldhaftes Verhalten vorliegt.
 - c) wenn der fällige Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 4 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Publikationen, Zuwendungen und Spenden.
- (2) Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit, Vorträgen, Gutachten, Publikationen u. a. m. kommen dem Vereinszweck zugute.
- (3) Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders begünstigt werden.
- (6) Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes bzw. Spenders dem von ihm bezeichneten Objekt bzw. Zweck zugeführt.
- (7) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. am jeweiligen Sitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Diese sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen, die schriftlichen Einladungen hierzu erfolgen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - beschließt die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins,
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - nimmt Berichte des Geschäftsführers entgegen,
 - wählt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit den Vorstand,

- beschließt die Entlastung des Vorstandes nach Aussprache über die Berichte des Vorstandes und des Geschäftsführers und Vorlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses des beratenden Steuerbüros,
 - beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - beschließt den Beitritt zu nationalen und internationalen Vereinigungen,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über Anträge nach Maßgabe der Satzung,
 - wählt auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um die Aufgaben des LHB in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern,
 - beschließt die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten geleitet, über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern:

- dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- bis zu drei Beisitzern.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der genannten Vorstandsmitglieder ist jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Geschäftsjahre und währt darüber hinaus bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand nach § 7 Absatz 1 bestimmt einen Geschäftsführer auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss.
- (5) Der Vorstand kann Ordnungen beschließen.

§ 8 Beirat

Der Vorstand wird von einem Beirat unterstützt. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat setzt sich aus Einzelmitgliedern, Vertretern von Mitgliedsvereinen und den Sprechern der Arbeitskreise zusammen.

Seine Aufgaben sind:

- Fachspezifische Beratung für den Vorstand und Geschäftsstelle
- Initiierung und fachliche Beratung von Projekten

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vorher zugehen.

§ 10

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. November 2016 errichtet.

Anmerkungen:

Für männliche Funktionsbezeichnungen gilt die weibliche Form entsprechend.